

Geschäftsstelle

Hauptstätter Str. 57
70178 Stuttgart
Fon: 0711-55 32 83-4
Fax: 0711-55 32 83-5
info@fluechtlingsrat-bw.de
www.fluechtlingsrat-bw.de

Plenum des Flüchtlingsrats Baden-Württemberg am 11. Juli 2015 – Wesentliche Änderungen im Flüchtlings- und Aufenthaltsrecht –

Der lang diskutierte Gesetzentwurf zur Neubestimmung des Bleiberechts und der Aufenthaltsbeendigung wurde am 02.07.2015 vom Bundestag verabschiedet und wird in Kürze in Kraft treten. Zuletzt gab es noch einen Änderungsantrag der Koalitionsfraktionen am 12.06.2015. Der aktuelle Text des Entwurfes ist abrufbar unter <http://www.fluechtlingsrat-berlin.de/> unter „Verschärfungen im Ausländer- und Asylrecht 2015“.

Für **Flüchtlinge** gibt es einige Veränderungen, darunter Verbesserungen, aber auch Verschärfungen. Die nachfolgende Darstellung bietet einen Überblick über die wesentlichen Änderungen. Das völlig neu geregelte und Flüchtlinge nicht unmittelbar betreffende Ausweisungsrecht (§§ 53 ff. AufenthG) tritt erst 6 Monate nach Verkündung im Bundesgesetzblatt in Kraft und ist nicht Teil der Darstellung.

1. Bleiberechtsregelung für gut integrierte Jugendliche und Heranwachsende (§ 25a AufenthG)

- Jugendliche (14 – 17 Jahre), Heranwachsende (18 – 20 Jahre), vgl. § 1 Abs. 2 JGG
- Der persönliche Anwendungsbereich wurde erweitert: Der Antrag auf Aufenthaltserlaubnis (AE) kann nunmehr von Geduldeten im Alter zwischen 14 – 20 Jahren gestellt werden (bislang: 15 – 20 Jahre). Auch ist nicht mehr erforderlich, dass der/die Jugendliche/Heranwachsende vor Vollendung des 14. Lebensjahrs in die BRD eingereist oder hier geboren ist
- die Chance auf eine AE besteht nunmehr bereits nach 4-jährigem erfolgreichen Schulbesuch/Aufenthalt; bislang waren es jeweils 6 Jahre
- die AE berechtigt zur Erwerbstätigkeit und kann auch Personen erteilt werden, deren Asylantrag nach § 30 Abs. 3 Nr. 1 – 6 AsylVfG als offensichtlich unbegründet abgelehnt wurde (§ 25a Abs. 4 AufenthG)

Flüchtlingsrat Baden-Württemberg e.V.

Urbanstraße 44, 70182 Stuttgart
(EFF)
Gemeinnützigkeit anerkannt
Registergericht Stuttgart VR 4666
1. Vorsitzende: Angelika von Loeper
2. Vorsitzende: Vera Kohlmeyer-Kaiser

Vereins- und Spendenkonto

Flüchtlingsrat Baden-Württemberg e.V.
GLS Bank, BLZ 430 609 67
Kto. Nr. 70 07 11 89 01
IBAN: DE93 4306 0967 7007 1189 01
BIQ: GENODEM1GLS

Gefördert durch

Europäischer Flüchtlingsfonds
Europäischer Sozialfonds (ESF)
Land Baden-Württemberg,
Ministerium für Integration
PRO ASYL

- Sind die Voraussetzungen von § 25a AufenthG erfüllt, ist die AE regelmäßig zu erteilen („soll“); bislang stand die Erteilung im Ermessen der Ausländerbehörde („kann“)

- Chance auf „abgeleitete“ AE für Ehegatten/Lebenspartner und minderjährige ledige Kinder des „Stammberechtigten“ (§ 25a Abs. 2 Satz 3, 4 AufenthG); AE-Erteilung ausgeschlossen bei strafrechtlicher Verurteilung zu Geldstrafe von mehr als 50 Tagessätzen bzw. mehr als 90 Tagessätzen bei Straftaten nach dem AufenthG/AsylVfG (z.B. Verurteilung wegen illegaler Einreise)

2. Stichtagslose Bleiberechtsregelung (§ 25b AufenthG)

- „Soll“-AE für gut integrierte „Langzeit-Geduldete“ jeden Alters: 8-jähriger ununterbrochener Voraufenthalt in Deutschland; 6 Jahre Voraufenthalt bei Haushaltsgemeinschaft mit minderjährigem ledigem Kind

- Lebensunterhalt muss in der Regel überwiegend durch Erwerbstätigkeit gesichert sein bzw. diesbezügliche positive Prognose; Ausnahme in Härtefällen möglich (Kranke, hohes Alter)

- grds. mündliche Deutschkenntnisse Level „A 2“ erforderlich

- AE-Erteilung nach § 25b Abs. 2 AufenthG u.a. ausgeschlossen bei

- Verhinderung der Aufenthaltsbeendigung durch Identitätstäuschung, Nichterfüllung zumutbarer Anforderungen an die Mitwirkung bei der Beseitigung von Ausreisehindernissen (z.B. Passbeschaffung)
- Freiheitsstrafe wegen vorsätzlicher Straftat von mindestens 1 Jahr (= Ausweisungsinteresse gem. § 54 Abs. 2 Nr. 1, 2 AufenthG); sonstige Straftaten (insbesondere BtMG) können aber ggf. über die Regelerteilungsvoraussetzung des § 5 Abs. 1 Nr. 2 AufenthG Bedeutung erlangen

- Chance auf „abgeleitete“ AE für Ehegatten/Lebenspartner und minderjährige lediger Kinder des „Stammberechtigten“ (§ 25b Abs. 4 AufenthG)

3. Familiennachzug (§ 29 AufenthG)

- Anspruch auf Nachzug der "Kernfamilie" (minderjährige Kinder, Ehegatten) auch bei subsidiär Schutzberechtigten, wenn der Antrag auf Familiennachzug innerhalb von drei Monaten nach unanfechtbarer Zuerkennung des subsidiären Schutzes gestellt wird. Bislang bestand diese Möglichkeit nur für anerkannte Flüchtlinge und Asylberechtigte. Wichtig: Das Privileg gilt "rückwirkend" auch für alle Personen, die den subsidiären Schutzstatus seit dem 1.1.2011 erhalten haben. Nach § 104 Abs. 11 AufenthG beginnt die 3-Monats-Frist hier mit Inkrafttreten des Gesetzes

5. Dauerhafte Aufenthaltsperspektive für Opfer von Zwangsprostitution u.a. (§ 25 Abs. 4a AufenthG)

- Möglichkeit des Daueraufenthalts für die Opfer nach Abschluss des Strafverfahrens

6. Niederlassungserlaubnis (§ 26 AufenthG)

- Personen mit humanitären Aufenthaltstiteln nach Abschnitt 5 haben nunmehr schon nach 5 statt bislang 7 Jahren die Chance auf eine Niederlassungserlaubnis, wenn alle sonstigen Erteilungsvoraussetzungen des § 9 Abs. 2 Satz 1 AufenthG vorliegen.

7. Ehegattennachzug (§ 30 AufenthG)

- beim Ehegattennachzug zu Personen mit subsidiärem Schutzstatus entfällt der Sprachnachweis; beim Nachzug sonstiger ausländischer Ehegatten kann zukünftig (nur) in Härtefällen vom Sprachnachweis abgesehen werden (§ 30 Abs. 1 Nr. 6 AufenthG); Absehen nur bei türkischen Staatsangehörigen, die unter das Assoziationsrecht fallen, zwingend (EuGH-Urteil im Fall Dogan)

8. Resettlement (§ 23 Abs. 4 AufenthG):

- Bundesweite Verteilung von Resettlement-Flüchtlingen und Angleichung an den Flüchtlingsstatus (Niederlassung nach 3 Jahren, Familiennachzug)

9. „Ausbildungsduldung“ (§ 60a Abs. 2 Satz 4 AufenthG)

- „Ermessensduldung“ bei bevorstehender/bereits aufgenommener qualifizierter Berufsausbildung, ABER:

- Duldung nur bei Ausbildungsaufnahme vor Vollendung des 21. Lebensjahr
- keine Duldung für Personen aus sicheren Herkunftsstaaten i.S.d. § 29a AsylVfG

- Gültigkeitsdauer 1 Jahr; „Soll“-Verlängerung um jeweils weiteres Jahr, bei andauernder Berufsausbildung + absehbar, dass Ausbildung in angemessenem Zeitraum abgeschlossen wird

- nach erfolgreicher Berufsausbildung ggf. AE nach § 18a AufenthG

10. Anerkennung ausländischer Berufsqualifikationen (§ 17a AufenthG)

- in bestimmten Fällen kann AE für Anpassungsmaßnahmen u.a. erteilt werden, die für Anerkennung ausländischer Berufsqualifikationen erforderlich sind

11. Einreiseverbote (§ 11 AufenthG)

- Gegenüber dem ursprünglichen Entwurf gibt es nur kleine Korrekturen bzw. Konkretisierungen bei der Befristung in § 11 Abs. 4 AufenthG und § 11 Abs. 6 AufenthG; im

Wesentlichen bleiben die befürchteten Verschärfungen bei den – nunmehr explizit von Amts wegen zu befristenden (§ 11 Abs. 1 Satz 1 AufenthG) – Einreise- und Aufenthaltsverboten, nämlich:

- § 11 Abs. 6 AufenthG: Anordnung Einreiseverbot nach Ermessen bei nicht fristgerechter Erfüllung der Ausreisepflicht (Ausnahme: unerhebliche Fristüberschreitung/fehlendes Verschulden); kein Einreise-/Aufenthaltsverbot bei Vorliegen unverschuldeter Duldungsgründe i.S.d. § 60a AufenthG; Regelfristen: 1 Jahr bei erstmaliger Anordnung/i.Ü. 3 Jahre
- § 11 Abs. 7 AufenthG: „Ermessens-Verbot“ durch BAMF in den Fällen einer „ou-Ablehnung“ nach § 29a AsylVfG oder Antrag nach §§ 71, 71a AsylVfG, der wiederholt nicht zur Durchführung eines weiteren Asylverfahrens geführt hat; Regelfristen: 1 Jahr bei erstmaliger Anordnung/i.Ü. 3 Jahre

- „Soll“-Aufhebung von Einreise- und Aufenthaltsverboten, wenn Voraussetzungen für Erteilung einer AE nach Kapitel 2 Abschnitt 5 („Humanitäre AE“) vorliegen (§ 11 Abs. 4 Satz 2 AufenthG)

12. Abschiebehaft (§ 62 AufenthG) und Ausreisegewahrsam (§ 62b AufenthG)

- neu gefasster Haftgrund der „Fluchtgefahr“ in § 62 Abs. 3 Nr. 5 AufenthG basierend auf „Anhaltspunkten“ i.S.d. § 2 Abs. 14 AufenthG (z.B. Identitätstäuschungen, Aufwendung erheblicher Geldbeträge für Schleuser – „(Un-)Rentabilitätsvermutung“ bei nicht altruistischen Schleusungen); in § 2 Abs. 15 AufenthG immerhin die Klarstellung, dass in Dublin-Fällen Abschiebungshaft nur nach den Bestimmungen der Dublin-III- VO zulässig ist (Anhaltspunkte des § 2 Abs. 14 AufenthG gelten als objektive Kriterien für die Annahme einer Fluchtgefahr i.S.v. Art. 2 n) Dublin III-VO + Anhaltspunkt, bei Verlassen des MS trotz laufendem Zuständigkeitsbestimmungsverfahren/laufender inhaltlicher Prüfung internationalen Schutzgesuchs, § 2 Abs. 15 Satz 2 AufenthG)

- neu geschaffener und von den Haftgründen des § 62 Abs. 3 AufenthG losgelöster Ausreisegewahrsam zur Sicherung der Abschiebung auf richterliche Anordnung für max. 4 Tage bei verschuldeter Überschreitung der Ausreisefrist + begründete Erwartung, dass Ausländer/in Abschiebung erschweren/vereiteln wird

13. Änderungen in anderen Gesetzen

Ergänzend ist hinzuweisen auf die schon seit Ende 2014 beschlossenen Änderungen:

- Gesetz zur Einstufung dreier Westbalkanländer als sichere Herkunftsstaaten und zur Erleichterung des Arbeitsmarktzugangs für Asylbewerber und Geduldete vom 5.11.2014
- Gesetz zur Verbesserung der Rechtsstellung von asylsuchenden und geduldeten Ausländern (Aufhebung der Residenzpflicht, der Wohnsitzauflage bei gegebener Lebensunterhaltssicherung und des Sachleistungsprinzips außerhalb von LEAen), 31.12.2014
- Änderung der BeschV, 10.11.2014
- Aufhebung der Optionspflicht, 20.11.2014
- Änderung des AsylbLG (ab 1.3.2015); Aktuelle Probleme:

- Besteht uneingeschränkter Anspruch auf analoge KV-Leistungen
- Besteht (ergänzend) Anspruch gegen Sozialamt (wichtig im Bereich Dolmetscher-/Fahrt-/Psychotherapiekosten)
- "SGB XII-Falle" des § 22 Abs. 1 SGB XII schnappt früher zu
- Änderung des BaföG (ab Herbst 2016)